

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Dezember 1982

Nummer 51

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 868 Abstufung und Umbenennung von Teilabschnitten der Bundesstraße 1
-
- in Essen. S. 461

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 869 Öffentliche Zustellung (Salvatore SAPORITO). S. 462
- 870 Öffentliche Zustellung (Mehmet Yassikaya). S. 462
- 871 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, Kaarst). S. 463
- 872 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim“. S. 463
- 873 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Kettwig –. S. 467
- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkungen Heiligenhaus, Isenbügel –. S. 467
- 874 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Wald –. S. 467
- 875 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 467
- 876 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 468
- 877 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 469
- 878 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises und einer Kriminaldienstmarke (Polizeikommissar Roland Lausberg). S. 470

- 879 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Regierungsangestellter Karl-Heinz Prenger). S. 470

- 880 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Alois Wormland). S. 470

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 881 Bekanntmachung über die Veränderung von Bezugsanteilen für Verbrauchswasser aus dem westdeutschen Kanalnetz. S. 470
- 882 Ergänzung und Änderung der Satzung der Deichschau Rindern. S. 470

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 883 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Detlef Lange). S. 477
- 884 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Reg.-Angestellte Erika Dammers). S. 477
- 885 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Mario Tumminello). S. 477
- 886 Bekanntmachung. S. 477
- 887 Änderung und Ergänzung des Verbandsplanes/Umgestaltungsplanes vom 25. 10. 1973. S. 478
- 888 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. S. 481
- 889 Nachtragssatzung 1982 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung. S. 481
- 890 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14643381). S. 482

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****868 Abstufung und Umbenennung
von Teilabschnitten der Bundesstraße 1 in Essen**

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
VI/B 5 – 11-41/78-A

Düsseldorf, den 3. Dezember 1982

Die im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, gelegenen Teilabschnitte der Bundesstraße 1 (Hohenzollernstraße, Kaiserstraße, Kron-

prinzenstraße, Kurfürstenstraße und Markgrafenstraße) – siehe Skizze –

von Netzknoten 4508 092
über Netzknoten 4508 173, 4508 174
nach Netzknoten 4508 175

(Länge 2,275 km)

verlieren durch den Neubau der A 52 und A 430 (gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG –) die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 zur Landstraße 451 (§ 3 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes NW) abgestuft.

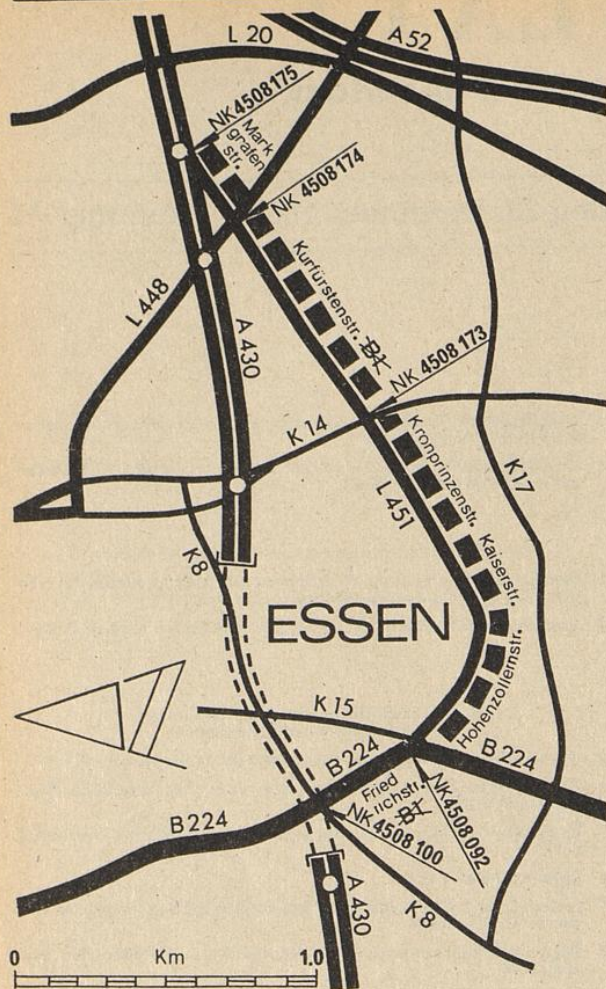
Der Teilabschnitt der B 1 (Friedrichstraße)

von Netzknoten 4508 092
nach Netzknoten 4508 100

(Länge 0,372 km)

wird in Bundesstraße 224 umbenannt.

MWMV-VI/B5-11-41/78-A



STRASSENGRUPPE	VORGANG
A	—
B	vor — — — — — der Umstufung
L	nach — — — — —
K	—

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstr. 11, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Prohaska

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 461

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

869 Öffentliche Zustellung (Salvatore SAPORITO)

Der Regierungspräsident
21.12-36 (130/82)

Düsseldorf, den 7. Dezember 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 16. 8. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Ausweisung, konnte dem Adressaten, dem italienischen Staatsangehörigen Salvatore SAPORITO, zuletzt wohnhaft gewesen Via Le Bognar 34, Pozzuoli/Napoli, Italien, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 23. 12. 1982 bis zum 7. 1. 1983, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 7. 1. 1983, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 462

870 Öffentliche Zustellung (Mehmet Yassikaya)

Der Regierungspräsident
21.12-36 (169/82)

Düsseldorf, den 7. Dezember 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 6. 12. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Ausweisung, konnte dem Adressaten, dem türkischen Staatsangehörigen Mehmet Yassikaya, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmstr. 19, 5300 Bonn, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 23. 12. 1982 bis zum 7. 1. 1983, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 7. 1. 1983, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 462

**871 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, Kaarst)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 10. Dezember 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, Orffstraße 3, 4044 Kaarst, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hans Kottsieper ausführen zu lassen. (Vermessungsgenehmigung I).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 463

**872 Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk
Langenfeld-Monheim“**

Der Regierungspräsident
31.14.01-21

Düsseldorf, den 10. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 8 der Satzung des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk der Städte Langenfeld-Monheim-Leverkusen“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 6. 10. 1982 folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Die Städte Langenfeld und Monheim bilden aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 621/SGV. NW. 202) einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder ist möglich.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Einrichtung und der Betrieb eines Wasserwerkes zur Versorgung der Einwohner in den Städten Langenfeld und Monheim mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung von Verbrauchern, die außerhalb der Gebiete der Verbandsmitglieder ansässig sind, kann übernommen werden.

Der Zweckverband übernimmt ferner die Verwaltung der Stadtwerke Langenfeld – Eigenbetrieb der Stadt Langenfeld mit der Aufgabe der Gasversorgung –.

(2) Das Recht und die Pflicht der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben gehen auf den Zweckverband über.

(3) Etwaige Beteiligungen oder Rechte der vorhandenen oder neu hinzutretenden Verbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen Aufgabe dienen, sollen auf den Zweckverband übertragen und von diesem übernommen werden.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim“ und hat seinen Sitz in Langenfeld. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder ihren Dienstkräften gewählt. Die Verbandsversammlung übt ihre Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode der Räte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung aus. Die Vertreter sind innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag der Kommunalwahl zu wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so wählt der Rat desjenigen Verbandsmitgliedes, das ihn entsandt hatte, einen Nachfolger.

(2) Zum Nachweis der Wahl der Vertreter ist dem Verbandsvorsteher ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Ratssitzung, in der die Wahl vollzogen wurde, vor der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, von denen auf Langenfeld 7 und Monheim 4 Stimmen entfallen. Bei Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern werden die Gesamtzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung neu festgesetzt.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende muß aus dem Kreis der von der Stadt Monheim entsandten Mitglieder gewählt werden. Der

Stellvertreter ist aus dem Kreis der von der Stadt Langenfeld entsandten Mitglieder zu wählen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung sind und die nicht aufgrund der noch folgenden Bestimmungen sowie der Betriebssatzung dem Verbandsvorsteher bzw. der Werkleitung übertragen sind. Unabhängig von dieser Delegation kann die Verbandsversammlung jede Angelegenheit an sich ziehen.
- (2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit je einem Vertreter von Langenfeld und Monheim entscheiden (§ 43 Abs. 1 Sätze 4 und 5 GO.NW gelten entsprechend).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat diese unverzüglich einzuberufen, wenn 4 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung soll in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Erläuterungen einberufen werden.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihr angehörigen Mitglieder anwesend sind. Darunter muß mindestens ein Vertreter der Stadt Monheim sein.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder beschlußfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muß ausdrücklich auf diese Bestimmung hinweisen.
- (3) Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben.
- (4) Bei der Beratung darf kein Mitglied mitwirken, bei dem einer der Ausschließungsgründe des § 23 der Gemeindeordnung für das Land NRW vorliegen.
- (5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten oder abgestimmt werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und nicht mindestens $\frac{1}{2}$ der anwesenden Vertreter gegen die sofortige Beratung und Beschlußfassung Widerspruch erheben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Angelegenheiten, deren öffentliche Erör-

terung nicht mit dem Wohl des Zweckverbandes zu vereinbaren ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Grundstücks- und Personalangelegenheiten werden immer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Schriftführer bestimmt der Verbandsvorsteher.

- (2) An den Beratungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Werkleitung des Verbandswasserwerkes und der Stadtwerke Langenfeld teil.

- (3) Die Kämmerer der Verbandsmitglieder sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Weitere Beamte und Angestellte der Verbandsgemeinden und des Verbandswasserwerkes können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzugezogen werden.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist der Stadtdirektor der Stadt Monheim.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er ist unbeschadet der der Verbandsversammlung zustehenden Entscheidungsbefugnisse gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er unterrichtet den Vorsitzenden der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten und erteilt ihm auf Verlangen Auskunft.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Die Feststellung, was ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Werkdirektor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11

Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Führung der Geschäfte des Zweckverbandes bedient sich der Verbandsvorsteher der Hilfe der Verwaltung der Gemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz hat.
- (2) Der Zweckverband zahlt an die geschäftsführende Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag nach besonderer Vereinbarung.

§ 12

Verbandswasserwerk

- (1) Das „Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim“ wird in Gemeinschaft mit den Stadtwerken Langenfeld verwaltet. Die Werkleitung des Verbandswasserwerkes ist gleichzeitig die Werkleitung der Stadtwerke Langenfeld. Der Werkleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Dienstkräfte beider Werke „Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim“ und „Stadtwerke Langenfeld“ werden vom Zweckverband eingestellt.

(3) Der Zweckverband kann Beamte anstellen.

(4) Die neben der Werkleitung vorhandenen Angestellten und Arbeiter sind arbeitsvertraglich zu verpflichten, für beide Werke Arbeiten zu übernehmen. Die erbrachten Leistungen sind nach einer besonderen Vereinbarung zu errechnen.

(5) Die Stellen der Werkleitung sowie andere können mit Beamten besetzt werden. Die Beamten werden aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung ernannt, befördert und entlassen. Die Ernennungsurkunden sind von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(6) Über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT entscheidet der Verbandsvorsteher, im übrigen die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher kann seine Befugnisse auf die Werkleitung übertragen. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regulierung der Rechtsverhältnisse der Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und den Werkdirektor bzw. deren Stellvertreter.

(7) Die Arbeiter werden von der Werkleitung eingestellt und entlassen. Bei diesen werden die Arbeitsverträge von der Werkleitung unterzeichnet.

(8) Die Stellenübersicht ist einzuhalten.

§ 13

Vertretung

Für die Vertretung des Verbandswasserwerkes findet § 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 22. 12. 1953 (GV. NW. S. 435/SGV. NW. S. 641) entsprechend Anwendung.

§ 14

Satzungen

(1) Die Verbandsversammlung erläßt für die Regelung des Geschäftsbetriebes im einzelnen eine Betriebssatzung im Sinne des § 93 GO. NW.

(2) Sie kann für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen und den Anschluß- und Benutzungszwang einführen.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt für den Kreis Mettmann“ bekanntgemacht.

(2) Nachrichtlich ist auf die Bekanntmachung in den in Langenfeld und Monheim vertriebenen Teilausgaben der Tageszeitungen „Neue-Rhein-Zeitung, Rheinische Post und WZ-Düsseldorfer Nachrichten“ hinzuweisen. Dieser Hinweis ist für die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung ohne Auswirkung.

(3) Sondergesetzliche Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgesetzten Form infolge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, wird in der für diesen Fall in den Hauptsatzungen der Mitgliedsstädte vorgesehenen Form bekanntgemacht.

§ 16

Betriebsabgabe

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke ihres Gebietes zur Herstellung von Wasser-Versorgungsanlagen und zur Benutzung dieser Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen weder andere mit dem Verbandswasserwerk nicht in Zusammenhang stehende Wasserversorgungsanlagen einführen, noch Dritten zu solchen Zwecken die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke gestatten.

Sofern die Verbandsmitglieder eigene Grundstücke, auf denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen des Zweckverbandes zu Recht befinden, an Dritte veräußern, haben sie hierbei die Leitungsrechte des Zweckverbandes – für den Zweckverband unentgeltlich – dinglich zu sichern.

(2) Für die Übertragung des Betriebsrechtes erhalten die Verbandsmitglieder eine Betriebsabgabe. Diese errechnet sich nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenordnung und wird gemäß dieser an die Verbandsgemeinden verteilt.

(3) Die Verbandsmitglieder (VM) werden dafür sorgen, daß die Anlagen des Zweckverbandes (ZV) bei öffentlichen Arbeiten, soweit diese von den VM oder deren Beauftragten durchgeführt werden, nach Möglichkeit geschont werden. Sie werden vor Aufgrabungen und Arbeiten in Straßen, Wegen und Plätzen, in denen Rohrleitungen und Anlagen des ZV verlegt bzw. errichtet sind, dem ZV möglichst mindestens 8 Tage, in der Regel 14 Tage vorher, Mitteilung machen.

Der ZV wird die VM bei der Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterstützen.

Werden durch Verstoß der VM gegen die vom dem ZV getroffenen Sicherungsmaßnahmen oder durch Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt Anlagen des ZV beschädigt, so haben die VM dem ZV die ihm durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten zu erstatten, soweit die VM gesetzlich schadenersatzpflichtig sind.

(4) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen erforderlich, so gilt folgendes:

a) erfolgt die Umlegung oder Änderung im Interesse des Verkehrs oder auf Veranlassung des ZV im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Wasserversorgung, so trägt der ZV die entstehenden Kosten;

b) erfolgt die Umlegung oder Änderung im öffentlichen Interesse auf Veranlassung der VM, so trägt der ZV diese Kosten bis zum Betrage von DM 2000,-. Betragen die Kosten mehr als DM 2000,-, so übernehmen die VM von dem über DM 2000,- ausmachenden Betrag die Hälfte, die andere Hälfte trägt der ZV. Die Berechnung erfolgt zu reinen Selbstkosten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn im Interesse öffentlicher Bauvorhaben der VM eine Änderung, Entfernung oder Umlegung von Anlagen des ZV notwendig wird. Die VM sind jedoch verpflichtet, bei derartigen Planungen auf vorhandene Anlagen des ZV möglichst Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., läßt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist, wenn irgend möglich, eine Lösung zu wählen, durch welche dem ZV und den VM die geringsten Umlegungs- und Änderungskosten entstehen.

Werden derartige Maßnahmen der VM im Auftrage oder für Rechnung des Bundes, des Landes oder Dritter oder mit Förderungszuschüssen durchgeführt, so sind die VM verpflichtet, zu versuchen, die dem ZV durch die Umlegung und Änderung seiner Anlagen entstehenden, von ihm den VM rechtzeitig aufzubehaltenden reinen Selbstkosten in die Kosten der Maßnahmen einzubeziehen und sie dem ZV im gleichen Verhältnis zu erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Bund, Land oder Dritten getragen bzw. durch Förderungszuschüsse gedeckt werden.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. S. 435) entsprechende Anwendung, soweit durch die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2033) bedient sich der Verbandsvorsteher des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz hat.

§ 18

Umlagen

Soweit Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, werden die Verbandsmitglieder zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen. Diese Umlegung des Fehlbetrages erfolgt nach dem in § 21 (4) dieser Satzung festgelegten Verhältnis.

§ 19

Gewinnverteilung

Der Verband verteilt den sich aus dem Betrieb ergebenden Reingewinn an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung im Sinne des § 21 (4) dieser Satzung.

Der Gewinn kann dem Verbandswasserwerk zur Finanzierung von Investitionen oder zur Aufstokung des Eigenkapitals belassen werden.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden.

(2) Durch den Austritt einzelner Verbandsmitglieder wird der Verband in seinem Bestehen nicht berührt.

(3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an dem Verbandsvermögen (Beteiligungswert) sowie der Wert des Ortsrohrnetzes einschließlich der Feuerschutzanlagen im Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes (Sachzeitwert) werden durch einen vom BGW (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.) zu benennenden Sachverständigen festgestellt. Diese Werte sind zu saldieren und der Saldobetrag von dem ausscheidenden Verbandsmitglied dem Zweckverband bzw. von dem Verband dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu erstatten.

(4) Das örtliche Rohrnetz und die Feuerschutzanlagen gehen damit in das Eigentum des ehemaligen Verbandsmitgliedes über. Durchgangsleitungen und sonstige zur Versorgung der übrigen Verbandsmitglieder dienende Anlagen im Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes bleiben Eigentum des Verbandes. Das ehemalige Verbandsmitglied bleibt verpflichtet, ihren Bestand und ihre Benutzung zu dulden. Soweit Grundstücke, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dafür in Anspruch genommen werden, kann das ehemalige Verbandsmitglied eine angemessene Vergütung für die Benutzung im Rahmen der Konzessionsabgabenordnung verlangen.

(5) Die Kosten für den Sachverständigen sind vom Verbandswasserwerk und von dem ehemaligen Verbandsmitglied zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 21

Beteiligung

(1) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandswasserwerk richtet sich nach den Anteilen am Eigenkapital.

(2) Das Eigenkapital besteht aus Stammkapital und Rücklagekapital. Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Betriebssatzung festgesetzt.

(3) Von den Verbandsmitgliedern gezahlte Kapitalzuschüsse werden in Höhe der Einzahlung angerechnet.

(4) Die Verteilung von Gewinn und Verlusten erfolgt nach einem Schlüssel, der sich je zu einem Drittel nach der Rohrnetzlänge, der Anzahl der Hausanschlüsse und der Wasserabnahme richtet. Dieser Schlüssel ist jährlich festzustellen.

§ 22

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das nach der Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 21 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder abzufinden.

(2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(3) Von den Beamten, Angestellten und Arbeitern übernimmt die Stadt Langenfeld vorab so viele, wie nach dem Größenverhältnis der beiden Werke auf die Stadtwerke Langenfeld entfallen. Als Maßstab dient eine Verhältniszahl, die aus der Länge der vorhandenen Hauptrohrleitung, der Zahl der Hausanschlüsse und der Zahl der Abnehmer jedes der beiden Werke gewonnen wird. Die danach noch verbleibenden Dienstkräfte werden nach dem im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Beteiligungsverhältnis gem. § 21 (1) dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen.

(4) Auf die Abwicklung finden die Vorschriften des § 264 ff AktG. sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Bei der Abwicklung haben die Interessen der Benutzer der Wasserversorgungsanlagen den Vorrang.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 22. Dezember 1978 außer Kraft.

Langenfeld, den 2. Dezember 1982

Der Verbands-
vorsteher

Dr. Honert
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 463

**873 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Kettwig -**

Der Regierungspräsident
27.11-23-25/81

Düsseldorf, den 13. Dezember 1982

Die Firma Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung Hamborn-Barmen in der Gemarkung Kettwig, Flur 19, Nr. 50 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 13. 1. 1983, um 10.00 Uhr, im Rathaus Heiligenhaus, Innenhof, kleiner Sitzungssaal, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

**Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkungen Heiligenhaus, Isenbügel -**

Die Firma Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung Hamborn-Barmen in den Gemarkungen Heiligenhaus, Isenbügel benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 13. 1. 1983, um 10,00 Uhr, im Rathaus Heiligenhaus, Innenhof, kleiner Sitzungssaal, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 467

**874 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Wald -**

Der Regierungspräsident
27.11-86/80

Düsseldorf, den 13. Dezember 1982

Die Firma Ruhrgas AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der Ferngasleitung Anschluß Übergabestation Irdelen in der Gemarkung Wald, Flur 8, Nr. 4, Flur 9, Nr. 21, 24, 166, 189, 194, 196, Flur 14, Nr. 76, 86, 96, 102, 19 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, den 12. 1. 1983, ab 9.00 Uhr, im Rathaus Solingen 1, Potsdamer Str., Zimmer 38, I. Etage erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 467

875 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Wesel, vertreten durch den Oberkreisdirektor und die Stadt Dinslaken, vertreten durch den Stadtdirektor, vereinbaren gemäß § 23 Abs. 1 2. Mod. GKG über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Dinslaken folgendes:

1. Die Stadt Dinslaken führt ab dem 1. 1. 1983 in ihrem Gebiet die dem Kreis Wesel nach § 1 Abs. 1 Landesabfallgesetz in der Fassung der Änderung vom 6. 3. 1979 (GV. NW. S. 94) in Verbindung mit der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung obliegende Abfallbeseitigung durch. Der Stadt Dinslaken obliegt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Sie bedient sich hierzu der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein in Oberhausen. Die Rechte und Pflichten des Kreises Wesel als abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft bleiben von der Aufgabendurchführung durch die Stadt Dinslaken unberührt.

2. Der Kreis Wesel zahlt der Stadt Dinslaken für die Abfallbeseitigung gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung jährlich einen Betrag in Höhe der von der Stadt Dinslaken an den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein gemäß der Verbandssatzung vom 3. 7. 1981 zu zahlenden Verbandsumlage. Auf die Entschädigung werden vier Abschlagszahlungen – jeweils zum Quartalsbeginn – in Höhe der von der Stadt an den Zweckverband der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein zu zahlender Vorschußumlage gezahlt. Die Abrechnung der Entschädigung und Ausgleich von Differenzbeträgen erfolgt zum 15. 7. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. Von der vorstehenden Regelung bleibt der Gebührenanspruch des Kreises Wesel aus der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
3. Die Stadt Dinslaken verpflichtet sich, den Kreis Wesel unverzüglich über alle die Durchführung der Aufgabe gemäß Ziff. 1 betreffenden wesentlichen Umstände (Betriebsänderungen, Betriebsstörungen der Müllverbrennungsanlage, Investitionsvorhaben des Zweckverbandes etc.) sofort bei Bekanntwerden zu informieren, dem Kreis auf Verlangen alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen und ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Zweckverbandes gegenüber der Stadt Dinslaken zu geben.
4. Die Stadt Dinslaken verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß der Kreis Wesel an ihrer Stelle in den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein aufgenommen wird, falls sie selbst aus diesem Zweckverband ausscheidet.
5. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Wesel, den 10. Dezember 1982

Für den Kreis Wesel:
Dr. Griese
Im Auftrag
Lorenz

Dinslaken, den 13. Oktober 1982

Für die Stadt Dinslaken:
Der Stadtdirektor
Schmitz
In Vertretung
Nieland
Stadtkämmerer

Der Regierungspräsident
31.14.01 – 25

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken vom 10. 12. 1982/13. 10. 1982 über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Dinslaken wird hiermit gem. § 24

Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 467

876 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Wesel, vertreten durch den Oberkreisdirektor und die Stadt Voerde, vertreten durch den Stadtdirektor, vereinbaren gemäß § 23 Abs. 1 2. Mod. GKG über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Voerde folgendes:

1. Die Stadt Voerde führt ab dem 1. 1. 1983 in ihrem Gebiet die dem Kreis Wesel nach § 1 Abs. 1 Landesabfallgesetz in der Fassung der Änderung vom 6. 3. 1979 (GV. NW. S. 94) in Verbindung mit der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung obliegende Abfallbeseitigung durch. Der Stadt Voerde obliegt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Sie bedient sich hierzu der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein in Oberhausen. Die Rechte und Pflichten des Kreises Wesel als abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft bleiben von der Aufgabendurchführung durch die Stadt Voerde unberührt.
2. Der Kreis Wesel zahlt der Stadt Voerde für die Abfallbeseitigung gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung jährlich einen Betrag in Höhe der von der Stadt Voerde an den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein gemäß der Verbandssatzung vom 3. 7. 1981 zu zahlenden Verbandsumlage. Auf die Entschädigung werden vier Abschlagszahlungen – jeweils zum Quartalsbeginn – in Höhe der von der Stadt an den Zweckverband der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein zu zahlenden Vorschußumlage gezahlt. Die Abrechnung der Entschädigung und Ausgleich von Differenzbeträgen erfolgt zum 15. 7. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. Von der vorstehenden Regelung bleibt der Gebührenanspruch des Kreises Wesel aus der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
3. Die Stadt Voerde verpflichtet sich, den Kreis Wesel unverzüglich über alle die Durchführung der Aufgabe gemäß Ziff. 1 betreffenden wesentlichen Umstände (Betriebsänderungen, Betriebsstörungen der Müllverbrennungsanlage, Investitionsvorhaben des Zweckverbandes etc.) sofort bei Bekanntwerden zu informieren, dem Kreis auf Verlangen alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen und ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Zweckverbandes gegenüber der Stadt Voerde zu geben.
4. Die Stadt Voerde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß der Kreis Wesel an ihrer Stelle in den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein aufgenommen wird, falls sie selbst aus diesem Zweckverband ausscheidet.
5. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Wesel, den 10. Dezember 1982

Für den Kreis Wesel:
Dr. Griese
Im Auftrag
Lorenz

Voerde, den 8. Oktober 1982

Für die Stadt Voerde:
Pauly
Stadtdirektor
Hüsken
Erster Beigeordneter

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde vom 10. 12. 1982/8. 10. 1982 über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Voerde wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 468

877 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Wesel, vertreten durch den Oberkreisdirektor, und die Stadt Moers, vertreten durch den Stadtdirektor vereinbaren gemäß § 23 Abs. 1 2. Mod. GKG über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers folgendes:

1. Die Stadt Moers führt ab dem 1. 1. 1983 in ihrem Gebiet die dem Kreis Wesel nach § 1 Abs. 1 Landesabfallgesetz in der Fassung der Änderung vom 6. 3. 1979 (GV. NW. S. 94) in Verbindung mit der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung obliegende Abfallbeseitigung durch. Der Stadt Moers obliegt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Sie bedient sich hierzu der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein in Oberhausen. Die Rechte und Pflichten des Kreises Wesel als abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft bleiben von der Aufgabendurchführung durch die Stadt Moers unberührt.
2. Der Kreis Wesel zahlt der Stadt Moers für die Abfallbeseitigung gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung jährlich einen Betrag in Höhe der von der Stadt Moers an den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein gemäß der Verbandssatzung vom 3. 7. 1981 zu zahlenden Verbandsumlage. Auf die Entschädigung werden vier Abschlagszahlungen - jeweils zum Quartalsbeginn - in Höhe der von der Stadt an den Zweckverband der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein zu zahlenden Vorschußumlage gezahlt. Die Abrechnung der Ent-

schädigung und Ausgleich von Differenzbeträgen erfolgt zum 15. 7. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Von der vorstehenden Regelung bleibt der Gebührenanspruch des Kreises Wesel aus der Abfallsatzung für den Kreis Wesel in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

3. Die Stadt Moers verpflichtet sich, den Kreis Wesel unverzüglich über alle die Durchführung der Aufgabe gemäß Ziff. 1 betreffenden wesentlichen Umstände (Betriebsveränderungen, Betriebsstörungen der Müllverbrennungsanlage, Investitionsvorhaben des Zweckverbandes etc.) sofort bei Bekanntwerden zu informieren, dem Kreis auf Verlangen alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen und ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Zweckverbandes gegenüber der Stadt Moers zu geben.
4. Die Stadt Moers verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß der Kreis Wesel an ihrer Stelle in den Zweckverband Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein aufgenommen wird, falls sie selbst aus diesem Zweckverband ausscheidet.
5. Die in Ziff. 1 getroffenen Regelungen gelten zunächst nur für die Abfälle, die im Gebiet der Stadt Moers in den Grenzen vor der kommunalen Neuordnung am 1. Januar 1975 gesammelt werden.
Das Recht der Stadt Moers, die in den Stadtteilen Rheinkamp und Kapellen anfallenden Abfälle zur Müllumschlagsstelle in Repelen oder zur Nachfolgedeponie Winterswick anzuliefern, bleibt von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.
6. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Wesel, den 10. Dezember 1982

Für den Kreis Wesel:
Dr. Griese
Im Auftrag
Lorenz

Moers, den 20. Oktober 1982

Für die Stadt Moers:
Stadtdirektor
Oppers
In Vertretung
Ophaelders
Beigeordneter

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 10. 12. 1982/20. 10. 1982 über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 469

**878 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
und einer Kriminaldienstmarke**
(Polizeikommissar Roland Lausberg)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 13. Dezember 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeikommissar Roland Lausberg unter der Nr. 2544 ausgestellte Dienstausweis und die Kriminaldienstmarke Nr. 3406 sind in Verlust geraten.

Der Ausweis und die Marke werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 470

**879 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Regierungsangestellter Karl-Heinz Prenger)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 14. Dezember 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Regierungsangestellten Karl-Heinz Prenger am 30. 9. 1977 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 470

**880 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptkommissar Alois Wormland)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 13. Dezember 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeihauptkommissar Alois Wormland unter der Nr. 2237 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 470

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**881 Bekanntmachung
über die Veränderung von Bezugsanteilen
für Verbrauchswasser aus dem westdeutschen
Kanalnetz**

Der Regierungspräsident
54.14.19.10

Düsseldorf, den 30. November 1982

Durch meine Verfügung vom 30. 11. 1982 - 54.14.19.10 - wurden gem. § 13 Abs. 1 und 4 Satz 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) - 1. WVVO - folgende Änderungen festgesetzt:

1. Die Bezugsanteile der Firma Klöckner Draht GmbH, 4700 Hamm 1, wurden von bisher 11 000 m³/d auf 7 000 m³/d verringert.
2. Die Bezugsanteile der STEAG AG, 4300 Essen 1, wurden von bisher 166 360 m³/d auf 170 360 m³/d erhöht.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 470

**882 Ergänzung und Änderung
der Satzung der Deichschau Rindern**

Der Regierungspräsident
54.15.54

Düsseldorf, den 8. Dezember 1982

Aufgrund der § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) und gemäß Beschluß des Deichstuhls und des Erbtages der Deichschau Rindern vom 12. 11. 1982 wird die Satzung der Deichschau Rindern vom 19. 1. 1942, zuletzt geändert am 14. 5. 1975, geändert.

Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Deichschau führt den Namen „Deichschau Rindern“ und hat ihren Sitz in Kleve im Kreis Kleve.

(2) Sie ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsverordnung - WVVO -) vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).

(3) Die Deichschau Rindern ist Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze in Kleve.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Rindern umfaßt: Gemarkung Wardhausen, Flur 1, außer Flurstücke Nr. 2, 3, 5 (soweit außendeichs), 6, 9, 21, 125, 151, 152, 28, 117, 115, 124 (soweit außendeichs liegend und soweit östlich Mitte Schleußenkammer und Spoykanal).

Gemarkung Wardhausen, Flur 2, ganz.

Gemarkung Rindern, außer Flur 1, Flurstücke Nr. 13, 14.

Gemarkung Kleve, Flur 39, außer B 9 und aller südlich der B 9 gelegenen Flurstücke.

Gemarkung Kleve, Flur 4, ganz.

Gemarkung Kleve, Flur 44, alle westlich bis Mitte Spoykanal gelegenen Flächen – im Süden bis Brücktor, einschließlich Straße An der Münze.

Gemarkung Kleve, Flur 41, ganz.

Gemarkung Kleve, Flur 42, ganz.

Gemarkung Kleve, Flur 43, ganz, außer Flurstücke östlich Mitte Spoykanal.

Gemarkung Donsbrüggen, Flur 1, außer B 9.

Gemarkung Donsbrüggen, Flur 3, Flurstücke Nr. 97, 98, 109, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 381, 113, 114, 115, 116, 284 (nördl. Teilstück), 117, 118, 119, 120, 121, 123, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 148, 407, 487, 488, 490, 376, 343, 322, 323, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 392, 393, 395, 394.

Gemarkung Donsbrüggen, Flur 4, außer Flurstücke Nr. 50, 53, 73, 74, 75, 78, 121, 122, 123, 124.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im einzelnen aus dem Verbandsplan, der zur Einsichtnahme beim Deichgräfen ausliegt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Deichschau sind
- a) die Eigentümer von Grundstücken
 - b) die Eigentümer von Anlagen, soweit sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind (dingliche Mitglieder)
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der von der Deichschau zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvvorgang hinaus erschweren
 - d) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen aus der Durchführung der Aufgaben der Deichschau unmittelbare Vorteile erwachsen oder in Aussicht stehen, wobei zu den Vorteilen auch die Erleichterung einer Pflicht, sowie die Möglichkeiten gehören, die Maßnahmen der Deichschau wirtschaftlich auszunutzen, oder die Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Beseitigung oder Minderung zur Aufgabe des Verbandes gehören.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Deichschau aufgestellt. Es wird vom Deichgräfen aufbewahrt. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und die Aufsichtsbehörde bewahren je eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses auf.

(3) Der Deichgräf hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Deichschau hat die Aufgabe, innerhalb des Deichschaugebietes, soweit sie diese Aufgabe nicht dem Deichverband Kleve-Landesgrenze übertragen hat:

1. Gewässer auszubauen, zu unterhalten und die Wasserführung zu regulieren und auszugleichen; ausgenommen sind Ausgleichmaßnahmen innerhalb von Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen
2. kulturtechnische Bodenbearbeitungen und Bodenverbesserungen vorzunehmen
3. die Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen

(2) Soweit diese Aufgabe nicht der Deichverband Kleve-Landesgrenze wahrnimmt, zieht die Deichschau die Beiträge für den Deichverband Kleve-Landesgrenze ein.

(3) Die Bewirtschaftung und Verteidigung der Deiche ist in jedem Falle Aufgabe der Deichschau. Die Koordinierung und Lenkung der Deichverteidigung wird durch den Deichgräfen der Deichschau Rindern oder seinen Beauftragten wahrgenommen.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Die Deichschau hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sowie notwendige Anlagen für Ausbau-, Unterhaltungsarbeiten und Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben und ggfls. zu bauen, zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch der Deichschau, aufgestellt vom Oberdeichinspektor in Düsseldorf am 1. November 1952, das gleichzeitig Verbandsplan ist.

Der Verbandsplan besteht aus:

- 1 Erläuterungen
- 2 Übersichtskarte
- 3 Längsschnitt des Banndeiches
- 4 Querschnitte des Banndeiches
- 5 Bauwerke
- 6 Satzung
- 7 Höhenmarken
- 8 Verzeichnis der Gewässer

Der Verbandsplan liegt bei dem Deichgräfen der Deichschau zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird bei dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, bei dem Deichverband Kleve-Landesgrenze und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens und des Verbandsplanes sowie der Einzelpläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Durchführung des Unternehmens

(1) Die Deichschau darf den Plan (§ 5 Abs. 2) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Dasselbe gilt für die zur Ausführung des Planes aufgestellten Einzelpläne und deren Änderung.

(2) Die Arbeiten werden vom Deichstuhl im Einvernehmen mit dem Oberdeichinspektor und bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland, Referat 315, Westparkstr. 96, 4150 Krefeld, vergeben.

§ 7

Anlagen im Auftrage Dritter

Die Deichschau kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Auftrage Dritter auf deren Kosten Anlagen herstellen, betreiben, unterhalten und beseitigen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich ist.

§ 8

Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.

(2) Die Besitzer der als Weide genutzten Grundstücke, die an ein von der Deichschau zu unterhaltendes Gewässer oder seine Schutz- oder Begleitstreifen angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Mindestabstand der Zäune von der Böschungsoberkante der Gewässer beträgt 80 cm. Bei angrenzenden Äckern muß ein 80 cm breiter Streifen unbeakert bleiben.

(3) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, daß die Deichschau die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Das Einbringen von chemischen Mitteln in die Gewässer ist verboten. Daher haben die Anlieger bei der Nutzung der Ufergrundstücke, insbesondere bei der chemischen Unkrautbekämpfung dafür Sorge zu tragen, daß die dem Uferschutz dienende Bepflanzung in ihrem Bestand nicht gefährdet wird.

(4) Die Gewässeranlieger haben den mit der Unterhaltung der Gewässer Beauftragten einschließlich Unterhaltungsmaschinen den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenaushubes auf ihren Grundstücken zu dulden. Weidetore an den Gewässern dürfen von den Anliegern nur mit Verschlusseinrichtungen der Deichschau abgeschlossen werden.

(5) Anlagen in und an Gewässern (Gebäude, Überwege, Zäune, Mieten und Anpflanzungen) müssen im Einvernehmen mit dem Deichgräfen so angelegt und unterhalten werden, daß sie das Verbandsunternehmen weder stören noch hemmen.

(6) Mitglieder, die Abwässer in Anlagen der Deichschau einleiten, haben diese rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn sie ihre Abwässer nach Art oder Menge so verändern, daß die Verbandsanlagen in ihrer Wirksamkeit geschädigt oder sonstwie beeinträchtigt werden könnten.

§ 9

Verbandsschau

(1) Der Oberdeichinspektor oder dessen Beauftragter sind neben dem Deichgräfen mit der Wahrnehmung der Deichaufsicht betraut.

(2) Die Anlagen der Deichschau und die Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet sind mindestens einmal jährlich nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schauordnung zu schauen.

(3) Der Deichgräf (Schauführer) oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Schauführer läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe

Die Deichschau hat einen Deichstuhl (Vorstand) und einen Erbentag (Ausschuß).

§ 11

Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus fünf Mitgliedern; dem Deichgräfen, dem Oberdeichinspektor und drei

weiteren Mitgliedern (Heimräte). Die Heimräte sind zugleich Mitglieder des Erbentages des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze (Oberverband).

(2) Jedes Deichstuhlmitglied, mit Ausnahme des Oberdeichinspektors, hat einen Stellvertreter. Der Oberdeichinspektor kann bei Verhinderung einen Beauftragten entsenden. Dieser Beauftragte ist vom Deichstuhl zu hören; er hat jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenhalber tätig.

(4) Der Deichgräf erhält eine jährliche Entschädigung. Über Art und Höhe beschließt der Erbentag. Diese Vergütung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Bildung des Deichstuhles

(1) Die Aufsichtsbehörde beruft den vom Erbentag vorgeschlagenen Deichgräfen und seinen Stellvertreter für die sich aus § 13 ergebende Zeit. Wenn die Aufsichtsbehörde dem Vorschlag nicht folgen will, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde. Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. Der Erbentag ist zu einem neuen Vorschlag befugt.

(2) Die übrigen Mitglieder des Deichstuhles und ihre Stellvertreter, mit Ausnahme des Oberdeichinspektors, beruft der Erbentag. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 12 Abs. 2 zu wählen.

(4) Die auscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Die Amtszeit des Deichstuhles beträgt fünf Jahre; sie endet am 31. 3., zum ersten Mal im Jahre 1985.

(2) Der Deichstuhl kann aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst und für den Rest der Amtszeit neu gebildet werden. Vor der Auflösung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 14

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und im Erbentag. Ihm obliegen alle Geschäfte der Deichschau, zu denen nicht der Deichstuhl oder der Erbentag durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen sind.

(2) Er vertritt die Deichschau in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Deichstuhl oder der Erbentag zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Er ist außerdem Mitglied des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze.

(3) Er unterrichtet ferner – wenigstens alle fünf Jahre – die Deichschaumitglieder über die Angelegenheit der Deichschau und hört sie an.

(4) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Deichschau. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung an die Beschlüsse des Erbentages und an die Weisungen des Deichstuhles gebunden.

§ 15

Aufgaben des Deichstuhles

Der Deichstuhl hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge, sowie der Veranlagungsregeln,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5 000,- DM,
4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes der Deichschau,
5. Anstellung von Bediensteten einschließlich ihrer Vergütung oder Entschädigung,
6. Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung zu beschließen.

§ 16

Sitzungen des Deichstuhles

Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Deichgräfen oder dem Stellvertreter mit. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld zu laden.

§ 17

Beschließen im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Deichgräf den Ausschlag.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und hierbei darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Deichgräfen und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Zusammensetzung des Erbertages

Der Erbertag hat sechs Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Erbertagsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 19

Wahl des Erbertages

- (1) Der Erbertag wird von den Deichschaumitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige

Mitglied gemäß § 3 der Satzung. Deichstuhlmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch Bekanntmachung nach der Satzung (§ 49) mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbertagswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Oberdeichinspektor, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Oberkreisdirektor Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld einzuladen.

(3) Jedes Deichschaumitglied, das Beiträge an die Deichschau zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch (§ 36); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

Jedes Erbertagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Deichschaumitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird, und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen zwischen diesen, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 20

Bestätigung des Erbertages

(1) Der Deichgräf legt die schriftliche Aufzeichnung über die Erbertagswahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese bestätigt die Erbertagsmitglieder für die in § 21 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften der WVVO und der Satzung entsprochen hat.

§ 21

Amtszeit des Erbertages

(1) Das Amt des Erbertages endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1985 und später alle fünf Jahre.

(2) Falls ein Erbertagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach §§ 19 und 20 ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 22

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. über die Bildung und die Auflösung des Deichstuhles zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Deichstuhles zu beschließen,
4. die Prüfstelle gemäß § 30 zu benennen,
5. die Veranlagungsregeln und die Bewertungsfaktoren festzusetzen,
6. über die Änderung und Ergänzung des Verbandsplanes, der Satzung, Ausdehnung und Umgestaltung der Deichschau zu beschließen.

§ 23

Sitzungen des Erbentages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf unterrichtet ferner die Deichstuhlmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichinspektor, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, den Oberkreisdirektor Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld ein.

(2) Der Zeitpunkt der Erbentagsitzung, die den Haushaltsplan festsetzen soll, ist mit dem Oberdeichinspektor abzustimmen.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Deichstuhles haben ebenfalls im Erbentag kein Stimmrecht. Sie sind jedoch befugt, das Wort zu nehmen.

§ 24

Beschließen im Erbentag

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Erbentagsmitglieder zustimmen.

§ 25

Dienstkräfte der Deichschau

Die Deichschau kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Dienstkräfte, z. B. einen Verbandstechniker, einen Rechner oder Verbandsarbeiter, beschäftigen. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Oberdeichinspektor ist zu hören.

§ 26

Haushaltsplan

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau stellt der Deichstuhl für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplanentwurf auf, daß der Erbentag bis spätestens zum 1. 4. über ihn beschließen kann. Bei Bedarf stellt der Deichstuhl Nachtragsentwürfe auf.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Rechnungsjahr. Einnahmen der Deichschau, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Erbentag setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge fest. Der festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichgräf bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn die Deichschau dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Deichschau entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Deichgräf hat die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

(2) Wenn der Erbentag mit der Sache noch nicht befaßt war, beruft ihn der Deichgräf unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 28

Rücklagen

Die Deichschau hat für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Rücklage zu bilden, die mindestens ein Drittel des Jahresbeitrages und höchstens einen Jahresbeitrag beträgt.

Die Deichschau kann weitere Rücklagen bilden.

§ 29

Tilgung der Schulden

(1) Die Deichschau tilgt für ihre wiederkehrenden Bedürfnisse aufgenommene Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt sie die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Deichgräf stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Deichstuhl stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf,

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Deichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.

§ 31

Entlastung des Deichstuhles

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 32

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Verbindlichkeiten, auch dem Oberverband Kleve-Landesgrenze gegenüber, und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die in den §§ 33 bis 38 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze.

(2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 36.

§ 33

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau und des Oberverbandes Kleve-Landesgrenze haben und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen der Deichschau zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden im Beitragsbuch geregelt, über die der Erbentag beschließt (§ 15).

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 werden die Grundflächen und Anlagen der Mitglieder vom Deichstuhl – erforderlichenfalls unter Beratung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Bezirksstelle für Landeskultur Niederrhein der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld – in Vorteilsklassen eingeteilt

und für jedes Mitglied ein Beitragsverhältniswert errechnet.

Das Beitragsverhältnis für die Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze wird vom Deichstuhl dieses Verbandes in derselben Weise ermittelt.

§ 35

Beiträge zur Gewässerunterhaltung

Die Aufwendungen der Deichschau zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewässerunterhaltung werden entsprechend den Vorschriften des LWG, den dazu ergangenen Richtlinien, sowie entsprechend den Veranlagungsregeln umgelegt.

§ 36

Beitragsbuch

(1) Der Deichgräf sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 33, 34) in das Beitragsbuch (Beitragskartothek). Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis für Beiträge an die Deichschau und an den Oberverband Kleve-Landesgrenze.

(2) Der Deichgräf hält das Beitragsbuch auf dem laufenden. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Das Beitragsbuch wird zum Einblick für die Mitglieder an einer vom Deichgräfen zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 49, wenn es sich um Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze handelt, von diesem vorher bekanntzugeben.

Bei der Bekanntgabe ist die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben.

§ 37

Hebeliste

(1) Der Deichgräf setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht durch Heranziehungsbescheid die Beiträge ein (Hebung). Der Heranziehungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 44) zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(2) Der Deichgräf verteilt die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen der Deichschau aufzubringen haben, in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(3) Die Deichschau hat ihren Beitrag an den Oberverband ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge von ihren Mitgliedern gezahlt sind, abzuführen.

(4) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der vom Erbentag zu beschließenden und den Mitgliedern, zusammen mit der Hebeliste, bekanntzugebenden Veranlagungsregeln.

§ 38

Säumnis

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Deichstuhl zur Zahlung von Säumniszuschlägen herangezogen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Deichstuhles, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Deichstuhlgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 39

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungswege vollstreckt werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist der zuständige Gemeindedirektor.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 40

Sachbeiträge

- (1) Der Deichgräf kann auf Beschluß des Deichstuhles die Deichschaumitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Deichschau- und Deichverbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 33). Der geleistete Sachbeitrag wird auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Jedes Mitglied ist der Deichschau zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schneidgutes und des Grabenaushubes aus den Gewässern verpflichtet. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben der Deichschau die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu erstatten. Das Wegräumen muß am 15. November eines jeden Jahres beendet sein. Der Deichstuhl kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (3) Wenn über den Inhalt der Beitragslast Streit entsteht, setzt der Deichgräf den Inhalt fest.

§ 41

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer (z. B. Pächter) der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen, insbesondere die zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 42

Ordnungsstrafe

Der Deichgräf kann gegen die Mitglieder und die Besitzer (z. B. Pächter) der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen Ordnungsstrafen bis zu 300,- DM verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen zum Schutz des Verbandsunternehmens. Das Ordnungsstrafgeld fällt an die Deichschau.

§ 43

Zwangsgelder

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 41 richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 44

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen den Hebungsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Ordnungsstrafen, Zwang und andere Verwaltungsakte der Deichschau und ihrer Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der letztgültigen Fassung. Die

Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 45

Kassenverwaltung

Der Deichverband hat einen Rechner (Kassenverwalter). Seine Einstellung bedarf der Bestätigung, seine Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Oberdeichinspektor ist zu hören.

§ 46

Staatliche Aufsicht

- (1) Die Deichschau steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Deichschau im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Ausübung ihrer Befugnisse des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld bedienen. Diese sind befugt und verpflichtet, mit dem Deichgräfen von Aufsicht wegen unmittelbarer Verbindung zu halten, die technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Deichschau zu prüfen und den Deichgräfen zu beraten.

§ 47

Genehmigung von Geschäften

- (1) Die Deichschau bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder einen Kunstwert haben,
 4. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 5. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Deichstuhles und des Erbtages und an die Dienstkräfte der Deichschau,
 6. zur Verträgen mit einem Mitglied des Deichstuhles und den Dienstkräften der Deichschau,
 7. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 48

Änderung der Satzung

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Erbtages oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde der Deichschau zugeht.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und Änderung bekannt.

§ 49

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Deichschau sind unter Angabe der Bezeichnung der Deichschau vom Deichgräfen zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Stadt Kleve.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Nennung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 50

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichschau Rindern vom 19. 1. 1942, zuletzt geändert am 14. 5. 1975, außer Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 470

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

883 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Detlef Lange)

Herr Detlef Lange, geb. am 3. 7. 1961 in Oberhausen, wohnhaft: 4200 Oberhausen 1, Ulmenstraße 82, hat die am 8. 10. 1982 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte, Nr. 92/82, gültig bis zum 7. 10. 1985, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 8. Dezember 1982

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 477

884 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

(Reg.-Angestellte Erika Dammers)

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für die Reg.-Angestellte Erika Dammers am 24. 7. 1975 ausgestellten Dienstaussweis Nr. 130 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 477

885 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Mario Tumminello)

Die Reisegewerbekarte Nr. 75/81, gültig bis 2. 11. 1984, des Herrn Mario Tumminello, geboren am 28. 7. 1949 in Pollina/Palermo/Italien, wohnhaft in 5650 Solingen 1, Baumstraße 37, ist in Verlust geraten. Diese Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Solingen, den 6. Dezember 1982

Stadt Solingen

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 477

886

Bekanntmachung

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Krefeld
2030-G 181/82-MI/Ku

Krefeld, den 3. Dezember 1982

Die Rheinische Landesklinik in 4194 Bedburg-Hau 1, hat mit Antrag vom 14. 8. 1982 die Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Speicherung brennbarer Gase (Propan/Butan) auf dem Gelände der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau, Schmelenheide 1, Gemarkung Schneppenbaum, Flur 2, beantragt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 (3) BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23. 12. 1982 bis 22. 2. 1983 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, De-Greiff-Str. 199, Zimmer 205, sowie beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve, Nassauer Allee, Zimmer 112, in 4190 Kleve 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift an den vorgenannten Auslegungsorten innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 [6] BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 [3] BImSchG). Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 8. 3. 1983, 10.00 Uhr im Raum 112 (Erdgeschoß) der Kreisverwaltung Kleve, Nassauer Allee in 4190 Kleve 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 477

**Änderung und Ergänzung
des Verbandsplanes/Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973**

Wasserverband der Wupper in Leverkusen

Wuppertal, den 9. Dezember 1982

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 25. März 1982 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Die beigelegte Erläuterung zum Umgestaltungsplan Nr. 7 Abs. 6 sowie die ebenfalls beigelegten Anlagen Nr. 4.1, 4.2, 4.21, 4.4 und 9 werden beschlossen. Sie sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde, der Regierungspräsident in Düsseldorf, hat die Änderung des Verbandsplanes mit Verfügung vom 3. 12. 1982 - Az.: 54.14.14.19 - genehmigt und die nachstehenden Anlagen mit Genehmigungsvermerk versehen übersandt.

Brechtel
Vorsitzender

**Anlage 3
des Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973**

1. Änderung der Erläuterungen zum Umgestaltungsplan Nr. 7 Abs. 6

Nr. 7 Abs. 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

„Eine Erschwerung der Unterhaltung im Unterlauf der Wupper ist darauf zurückzuführen, daß Ablagerungen von Sink- und Schwebstoffen eintreten, die aus den Restbelastungen der Abwassereinleitungen des Wupperverbandes im gefällereicheren Oberlauf der Wupper herrühren. Dafür ist vom Wupperverband ein Erschwererbeitrag zu zahlen. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieses Erschwererbeitrages sind

- a) die Länge des Wupperlaufes im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Wupper = 6,3 km, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtlänge der Wupper = 112,9 km, ergibt 5,58%
- b) Summe des jährlichen Gewässerunterhaltungsbeitrages A - Erschwererbeitrag - beim Wupperverband.“

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. März 1982
Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf
Az.: 54.14.14.19
Düsseldorf, den 2. Dezember 1982
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

**Anlage 4.1
des Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973**

**Wasserverband der Wupper in Leverkusen
Anlagen in und am Gewässer (Berechnung nach den Veranlagungsregeln des Verbandes)
MITGLIEDERVERZEICHNIS Gruppe A - Erschwerer -**

Nr.	Mitglieder	Anlagen (s. Einzelblätter)		Beitrag in DM		Summe DM
		Uferlänge m	Querschnitt qm	1,15 DM/m	8,65 DM/m ²	
1	2	3	4	5	6	7
1.1	Stadt Leverkusen	88,00	69,90	101,20	604,64	705,84
1.2	Deutsche Bundesbahn	18,00	26,00	20,70	224,90	245,60
1.3	Landschaftsverband	72,00	38,11	82,80	329,65	412,45
1.4	Bundesautobahn	129,20	64,87	148,58	561,13	709,71
1.5	Fa. Götze, Opladen	9,00	—	10,35	—	10,35
1.6	Fa. Ital-Meat GmbH, Leverkusen	62,00	27,00	71,30	233,55	304,85
1.7	Fa. Bayerwerk, Leverkusen	9,00	46,92	10,35	405,86	416,21
		387,20	272,80	445,28	2 359,73	2 805,01

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. 3. 1982
(2. Änderung)
Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf
Az.: 54.14.14.19
Düsseldorf, den 2. Dezember 1982
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Anlage 4.2
des Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973

Wasserverband der Wupper in Leverkusen
Einleiter - Abwasser - (Berechnung nach den Veranlagungsregeln des Verbandes)
MITGLIEDERVERZEICHNIS Gruppe A - Erschwerer -

Lfd. Nr.	Mitglied	Menge gem. bzw. nach Einleitungsrecht m ³	Beschaffensbeiwert b	Bewertungsfaktor für 1 Tsd. × DM	Betrag B DM	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7
2.1	Fa. Götzewerke Opladen	80 000	3	0,0345	82,80	
2.2	Fa. Schusterinsel	240 000	3	0,0345	248,40	
					331,20	

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. 3. 1982
(2. Änderung)

Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf
Az.: 54.14.14.19
Düsseldorf, den 2. Dezember 1982
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Anlage 4.21
des Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973

Wasserverband der Wupper in Leverkusen
Ablagerungen von Sink- und Schwebstoffen im Unterlauf der Wupper
MITGLIEDERVERZEICHNIS Gruppe A - Erschwerer -

Mitglied	Berechnung
Wupperverband	5,58% der Summe des Gewässerunterhaltungsbeitrages A beim Wupperverband im jeweiligen Veranlagungsjahr (siehe Erläuterungen Nr. 7 Abs. 6)

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. 3. 1982
(neu eingeführt)

Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf
Az.: 54.14.14.19
Düsseldorf, den 2. Dezember 1982
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

**Anlage 4.4
des Umgestaltungsplanes
vom 25. 10. 1973**

**Wasserverband der Wupper in Leverkusen
Wasserentnahme, Kraftgewinnung, Deichunterhaltung (Berechnung nach den Veranlagungsregeln)
MITGLIEDERVERZEICHNIS Gruppe A - Vorteilhabende -**

Lfd. Nr.	Mitglied	Vorteil aus:	Menge	Bewertungs- faktor	Betrag DM	Bemer- kung
1	2	3	4	5	6	7
4.1	Fa. Ital-Meat GmbH, Leverkusen	Kraft- gewinnungs- anlage	428 PS	11,50 DM/PS	4 922,-	wird nach dem jewei- ligen Be- darf fest- gesetzt
4.2	Stadt Leverkusen	Deichunter- haltung	2 545 m		—	
					4 922,—	

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. 3. 1982
(2. Änderung)

Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf

Az.: 54.14.14.19

Düsseldorf, den 2. Dezember 1982

Im Auftrag

Meyer-Mönnich

Wasserverband der Wupper in Leverkusen

**Anlage 9
des Umgestaltungsplanes vom 25. 10. 1973**

in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 13. 12. 1979 wird aufgehoben.

Aufgestellt: Wuppertal, den 25. März 1982

(Zimmermann)
Kassenverwalter

Vorstandsbeschluß vom 25. 3. 1982

Genehmigt: Regierungspräsident Düsseldorf

Az.: 54.14.14.19

Düsseldorf, den 2. Dezember 1982

Im Auftrag

Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 478

**888 Bekanntmachungsanordnung
des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Haushaltsrechnung 1981 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 81 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1982 folgendes Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung NW beschließt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1981 und erteilt dem Verbandsdirektor für seine Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1981 vorbehaltlos Entlastung.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1981 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27. Dezember 1982 bis einschließlich 4. Januar 1983 montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr im Raum 405 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 10, öffentlich aus.

Essen, den 14. Dezember 1982

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Katzor
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 481

**889 Nachtragssatzung 1982
und Bekanntmachung
der Nachtragssatzung**

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) in Verbindung mit § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 584) sowie nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 247) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ am 26. November 1982 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher	
	DM	DM	DM	a. nunmehr festgesetzt DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3 263 632	2 951 460	21 278 650	21 590 822
die Ausgaben	1 233 172	921 000	21 278 650	21 590 822
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3 564 167	197 794	3 663 376	7 029 749
die Ausgaben	3 491 373	125 000	3 663 376	7 029 749

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400 000 DM um 2 600 000 DM erhöht und damit auf 3 000 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 DM um 665 000 DM erhöht und damit auf 665 000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz GO und § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 2 ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 9. 12. 1982 erteilt worden.

Moers, den 14. Dezember 1982

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Viehöver

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 481

890 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**
(Nr. 14643381)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14643381 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 8. März 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Dezember 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 482

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.